

Geänderte Verfahrensregeln ab Oktober 2019

Allgemeines

Im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) koordinieren die Hochschulen zusammen mit der Stiftung für Hochschulzulassung (auch: Hochschulstart) die Vergabe von Studienplätzen für grundständige Studiengänge. Die Kommunikation zwischen Bewerber*innen und Hochschulstart erfolgt hierbei grundsätzlich nur elektronisch über das Bewerbungsportal von Hochschulstart. Bewerber*innen sind dazu angehalten, den Stand ihrer Bewerbungen regelmäßig in ihrem Benutzerkonto selbstständig zu kontrollieren. E-Mails zu Statusänderungen von Bewerbungen sind immer als rein informativ und unverbindlich anzusehen. Entscheidend sind die Angaben im Benutzerkonto.

Bewerber*innen, die nachvollziehbar darlegen, dass ihnen eine elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch Hochschulstart oder die Hochschulen bei Registrierung und Bewerbung unterstützt. Eine Kontaktaufnahme per Post ist möglich unter „Hochschulstart, 44128 Dortmund“, per Kontaktformular auf www.hochschulstart.de oder telefonisch unter 0180 3 98 7111 001 (9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz; höchstens 42 Cent/Minute aus Mobilfunknetzen). Die Adressen der Hochschulen finden Bewerber*innen im Internet unter www.hochschulkompass.de oder in der Druckpublikation „Studien- und Berufswahl“. Die für das Verfahren geltenden Fristen sind auch in diesem Fall zu beachten.

Minderjährige Bewerber*innen müssen sich bei den Hochschulen erkundigen, inwieweit eine Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten oder deren vorherige Einwilligung erforderlich ist.

Registrierung

Für die Bewerbung auf ein Studienangebot müssen sich die Bewerber*innen zunächst im Portal von Hochschulstart registrieren. Hierbei wird ein Benutzerkonto eingerichtet und dabei eine Bewerber-ID (BID) sowie eine Bewerber-Authentifizierungs-Nummer (BAN) vergeben. Bewerber*innen müssen ihren korrekten und vollständigen Vor- und Nachnamen bei der Registrierung angeben, damit die Hochschulen diese Daten im Bewerbungsverfahren verwenden können. Es ist nicht zulässig, sich im Verfahren mehrfach zu registrieren. Sollten mehrere Registrierungen einer Person vorliegen, gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Bewerbungen eingegangen sind. Nur über diese Bewerbungen wird entschieden. Sind ähnliche persönliche Daten im System dieses Verfahrens vorhanden, müssen Bewerber*innen zum Abschließen der Registrierung bestätigen, dass sie noch nicht bei Hochschulstart registriert sind. Sollte bereits ein Benutzerkonto bestehen, ist dieses auch für weitere Verfahren zu verwenden.

Bewerbungen

Innerhalb des Verfahrens sind je Bewerber*in maximal zwölf Studienwünsche (Kombination von Studiengang/-fach und Hochschule) zulässig. Dabei ist es möglich, dass die Zahl der pro Hochschule möglichen Bewerbungen eingeschränkt wird. Bewerbungen auf bundesweit

zulassungsbeschränkte Studienfächer (Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie) gelten unabhängig von der Zahl der Ortswünsche als jeweils eine Bewerbung im DoSV.

Bewerbungen können – je nach Festlegung durch die einzelne Hochschule – entweder zentral über das Bewerbungsportal von Hochschulstart oder dezentral über die Bewerbungsportale der Hochschulen abgegeben werden. Die Bewerbung auf bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge (Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie) geschieht über das dafür vorgesehene Portal AntOn. Die Hochschulen können zusätzlich die Vorlage eines unterschriebenen Antragsformulars oder weitere Unterlagen verlangen. Das Ende der Bewerbungsphase kann je nach Hochschule unterschiedlich festgesetzt sein; die Frist für die Übermittlung der Bewerbungen endet jedoch spätestens am 15.01.2020. Bei Bewerbungen für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge müssen schriftliche Unterlagen bis zum 21.01.2020 bei Hochschulstart eingegangen sein.

Werden im Falle einer dezentralen Bewerbung über die Portale der Hochschulen mehr als zwölf Bewerbungen abgegeben, werden überzählige Bewerbungen inaktiv gesetzt. Inaktive Bewerbungen können nur dann aktiviert und somit für diese Angebote und Zulassungen ausgesprochen werden, wenn die Bewerber*in bis zum 22.01.2020 eine oder mehrere der aktiven Bewerbungen zurückzieht.

Priorisierung

Unter den aktiven Bewerbungen können die Bewerber*innen bis zum Ende der Koordinierungsphase eine Reihenfolge festlegen (Priorisierung). Wird keine Reihenfolge aktiv gebildet, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs: Die zeitlich zuerst elektronisch eingegangene Bewerbung stellt die höchste Priorität dar.

Da der Priorisierung in der Koordinierungsphase große Bedeutung zukommt, ist eine Priorisierung bis zum 22.01.2020 empfehlenswert.

Koordinierungsphase

Nach dem Ende der Bewerbungsphase werden auf der Grundlage der von den Hochschulen und Hochschulstart erstellten Ranglisten den Bewerber*innen Angebote unterbreitet.

Wenn Bewerber*innen mehr als ein Angebot erhalten, bleibt nur das Angebot mit der höheren Priorität bestehen. Angebote mit einer niedrigeren Priorität scheiden umgehend und unwiderruflich aus dem laufenden Verfahren aus. Hieraus folgt die große Bedeutung einer frühzeitigen Priorisierung und der regelmäßigen selbstständigen Kontrolle des eigenen Benutzerkontos. Ausgeschiedene Angebote werden daraufhin anderen Bewerber*innen unterbreitet. Bei nur einer aktiven Bewerbung wird ein Angebot automatisch in eine Zulassung umgewandelt. Zum Ende der Koordinierungsphase wird aus dem Angebot mit der höchstmöglichen Priorität eine Zulassung.

Eine Umpriorisierung der Bewerbungen und die Annahme von Angeboten sind während der gesamten Koordinierungsphase grundsätzlich möglich.

Bescheide

Zulassungs- und Rückstellungsbescheide werden je nach Wunsch der Hochschule von der Hochschule oder von Hochschulstart erstellt. Ablehnungs- und Ausschlussbescheide werden ausschließlich durch Hochschulstart generiert. Ablehnungsbescheide ergehen nach Ende des Verfahrens in folgenden Fällen: Bewerber*innen ohne Zulassung erhalten für jede Bewerbung, die nicht zurückgezogen oder ausgeschlossen wurde, einen Ablehnungsbescheid. Bewerber*innen mit einer Zulassung für eine Bewerbung mit zweiter oder niedrigerer Priorität erhalten für jede höher priorisierte Bewerbung, die nicht zurückgezogen oder ausgeschlossen wurde, einen Ablehnungsbescheid. Dagegen erhalten Bewerber*innen, die die Annahme eines Angebotes aktiv im Bewerbungsportal von Hochschulstart bestätigt haben, keine Ablehnungsbescheide. Ebenso wenig erhalten Bewerber*innen, die eine Zulassung für die Bewerbung mit der höchsten Priorität erhalten haben, Ablehnungsbescheide.

Koordiniertes Nachrücken

Studienplätze, die in der Koordinierungsphase noch unbesetzt geblieben sind, werden im Koordinierten Nachrücken vergeben. Bewerber*innen, die in der Koordinierungsphase noch keine Zulassung erhalten haben, können über einen ihnen zugesandten Link in einem Zeitraum von 72 Stunden ihren Wunsch zur Teilnahme am Koordinierten Nachrücken für einzelne Studienangebote, für die sie sich beworben und die Bewerbung nicht zurückgezogen haben, erklären. Im Folgenden werden die bereits in der Koordinierungsphase verwendeten Ranglisten abzüglich der Bewerber*innen, die keinen Teilnahmewunsch erklärt haben, weiter abgearbeitet.

Wenn eine Bewerbung in den zulassungsfähigen Bereich einer Rangliste kommt, wird ungeachtet der Priorisierung umgehend eine Zulassung ausgesprochen und alle weiteren Bewerbungen scheiden aus dem Verfahren aus.

Auch Studieninteressierte, die noch nicht am Verfahren zum Sommersemester 2020 teilgenommen haben, können sich für Studienangebote im Koordinierten Nachrücken bewerben, sofern diese daran teilnehmen. Hierbei wird eine erneute Rangliste erstellt, die dann Berücksichtigung findet, wenn die bestehenden Ranglisten abgearbeitet wurden. Die Vergabe von Studienplätzen geschieht in diesem Fall über das Los.

Fristen

Bei sämtlichen hier genannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Abgesehen von den Fristen, die von Hochschulstart gesetzt werden, können auch Hochschulen eigene Fristen zur Einschreibung festlegen. Da innerhalb der Koordinierungsphase schon frühzeitig Zulassungen erfolgen können, ohne dass Angebote aktiv angenommen werden müssen, ist es wichtig, regelmäßig den Stand der Bewerbungen im Benutzerkonto zu prüfen. So können Bewerber*innen gewährleisten, keine Einschreibfrist zu versäumen.

Rückstellungen

Bewerber*innen, die Angebote oder eine Zulassung erhalten, jedoch aufgrund eines Dienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) das Studium nicht aufnehmen können, haben die Möglichkeit, eine Zulassung im Bewerbungsportal von Hochschulstart zurückzustellen. In diesem Fall wird ein Rückstellungsbescheid erstellt. Nach Ende des Dienstes besteht aufgrund dieses Bescheides ein Anspruch darauf, innerhalb der nächsten zwei Vergabeverfahren nach Dienstende, in denen der entsprechende Studienwunsch angeboten wird, erneut für einen Studienplatz ausgewählt zu werden. Um den Anspruch geltend zu machen, ist eine erneute form- und fristgerechte Bewerbung erforderlich. Der Anspruch verfällt, falls der Dienst nicht angetreten wird. Mit dem Rückstellungsbescheid besteht kein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren; sollte für den betreffenden Studienwunsch bereits ein Zulassungsbescheid ergangen sein, so gilt dieser insoweit als widerrufen.

Rechtliche Hinweise

Beruhet eine Zulassung oder eine Rückstellung auf falschen Angaben bei der Bewerbung, wird sie unwirksam.

Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der Stiftung für Hochschulzulassung Bezug genommen. Bewerber*innen beachten bitte, dass allein die Rechtsnormen, insbesondere der Bundesländer und der Hochschulen, die verbindliche Regelung des Verfahrens darstellen; hiernach bestimmt sich auch die Rechtsverbindlichkeit, soweit das Verständnis oder die Auslegung dieses Textes oder anderer Texte in Frage stehen.